

## Vorblatt

### Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Aktualität des TKG

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Aktualisierung der verwendeten Begriffe und Verweise.

### Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

### Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

### Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

#### Bundesgesetz, mit dem das TKG geändert wird

Einbringende Stelle: BMF

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz (TKG) geändert wird

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/  
Wirksamwerden: 2024  
Letzte  
Aktualisierung: 20. Juli 2023

Erstellungsjahr: 2023

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

## Problemanalyse

### Problemdefinition

Wegen Änderungen in der Strafprozessordnung (StPO) und des Erlasses eines neuen Gesetzes (Koordinator für Digitale Dienste-Gesetz, KDD-G) ist eine Anpassung der Verweise und Begriffe im TKG notwendig.

### Ziele

#### Ziel 1: Sicherstellung der Aktualität des TKG

Beschreibung des Ziels:

In der StPO wird der §76a gestrichen, auf den derzeit im TKG in den §§ 167 Abs. 5 und 181 Abs. 9 verwiesen wird.

Weiters werden in der Verordnung (EU) 2022/2065 vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG neue Begriffe definiert. Diese ist am 16. November 2022 in Kraft getreten und gilt grundsätzlich ab dem 17. Februar 2024 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Sie stellt auf Anbieter von Vermittlungsdiensten ab (Art. 1 Abs. 2 der Verordnung), die in Art. 3 lit. g der Verordnung als bestimmte Dienstleistungen der Informationsgesellschaft definiert werden („reine Durchleitung“, „Caching“, „Hosting“). Diese Begriffsbestimmung geht über das Verständnis von Kommunikationsplattformen im Sinne des § 2 Z 4 Kommunikationsplattformen-Gesetz (Kopl-G) hinaus. Aus diesem Grund sind bestehende Verweise betreffend die Abgrenzung der Zuständigkeiten der verschiedenen Bereiche der Regulierungsbehörde (Telekommunikation, vs Medien) im TKG anzupassen und Formulierungen einzufügen, die die neuen Zuständigkeiten der Komm-Austria (nach der EU VO sowie dem neu zu schaffenden Umsetzungsgesetz im Zuständigkeitsbereich des BKA) klarstellen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Aktualisierung der verwendeten Begriffe und Verweise.

### Maßnahmen

#### Maßnahme 1: Aktualisierung der verwendeten Begriffe und Verweise.

Beschreibung der Maßnahme:

Die in den §§ 167 Abs. 5 und 181 Abs. 9 verwendeten Verweise werden an die neue Gesetzeslage der StPO angepasst. Überdies werden Formulierungen eingefügt, die die neuen Zuständigkeiten der Komm-Austria (nach der EU VO, Digital Service Act, sowie dem neu zu schaffenden Umsetzungsgesetz im Zuständigkeitsbereich des BKA) klarstellen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Aktualität des TKG

**Dokumentinformationen**

Vorlagenversion: V2.010

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.6.0.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 20.07.2023 08:20:49

WFA Version: 0.1

OID: 1171

A0|B0